

einem ganz allgemeinen Gesichtspunkte, weil es Zusätze wären zu einem Gesetze, welches ohnedies nicht viel werth sei. Nun, dieser Tadel kann die Zusätze nicht treffen; denn man kann ein schlechtes Gesetz durch Zusätze und durch Abänderungen verbessern. Er sagte aber: das Schulgesetz habe ihm von Anfang an nicht gefallen, es habe sich auch nicht bewährt, es sei nicht besser, sondern schlechter als die alte Schulordnung von 1773. Die Schulordnung von 1773 war zu ihrer Zeit gewiß ein ganz vorzügliches Werk, aber die Zeiten haben sich geändert, den gegenwärtigen Verhältnissen entspricht diese Schulordnung nicht mehr, und es war nothwendig, sowohl für die äußere Organisation der Schulen, als für den Unterricht in denselben, andere Vorschriften zu geben. Man konnte daher bei dem Gesetze von 1773 nicht stehen bleiben, und es ward dasselbe schon deshalb unzureichend, weil mit der neuen Verfassung die Behörden in ihren Befugnissen eingeschränkt, strenger an das Gesetz gebunden und Manches durch Verordnungen auszuführen behindert wurden. Es mußte also das Gesetz in vielen Punkten bestimmter, ausführlicher gefaßt werden, als zu jener Zeit nöthig war, wo die Schulordnung erlassen worden ist. Er tadelte aber auch das Schulgesetz deshalb und fand diesen Tadel dadurch erwiesen, daß es sich in der Ausführung nicht als segensreich und nützlich bewährt hätte. Er wollte das in drei Beziehungen nachweisen: Erstens wären die Schulen nicht besser geworden. Nun, der Gegenbeweis läßt sich hier nicht führen, aber die Ueberzeugung habe ich und haben gewiß Viele mit mir, daß die Einrichtung der Schulen durch das Schulgesetz von 1885 besser geworden ist. Zweitens wären die Schulkinder jetzt nicht besser, als sonst. Das kann möglich sein, aber der Schule wenigstens können wir das nicht allein zur Last legen. Unterrichtet werden die Kinder in der Schule gewiß jetzt besser, wie sonst, erziehen kann aber die Schule nicht allein, das Haus hat hierin wichtige Pflichten zu erfüllen, hat gemeinschaftlich mit der Schule zu wirken, und wenn jetzt irgendwo viel zu vermissen ist, was Noth thut, so ist es an der häuslichen Erziehung. Drittens sagte er, die Stimmung der Gemeinden gegen die Schulen wäre schlechter geworden, und das sei wiederum ein Beweis gegen die Schule und gegen das Schulgesetz. Ich muß diesen Schluß geradezu für falsch erklären und glaube, der Herr Kammerherr v. Friesen wird mit mir selbst darin einverstanden sein, daß, wenn in gegenwärtiger Zeit etwas getadelt, wenn es für schlecht und verwerflich erklärt wird, es deshalb nicht immer schlecht, tadelswerth und verwerflich ist. Also Herr Kammerherr v. Friesen empfiehlt das Gutachten der Majorität hauptsächlich deshalb, weil die Staatscasse dadurch vor gesteigerten Anforderungen bewahrt wird. Allerdings! wenn die Zulagen, welche die Schullehrer erhalten sollen, ganz in die Willkür gestellt bleiben, so bleibt auch ganz in die Willkür gestellt, was man von Finanzperiode zu Finanzperiode den Schullehrern geben und bewilligen will. Aber diese Vorsicht, welche hier für die Staatscasse gebraucht wer-

den soll, glaubt das Ministerium vorzugsweise für die Schullehrer in Anspruch nehmen zu müssen, damit diese nicht von Finanzperiode zu Finanzperiode in Ungewißheit bleiben, was sie eigentlich zu erhalten haben und erhalten werden. Deshalb ist eine gesetzliche Bestimmung darüber nothwendig. Es glaubte der geehrte Sprecher, daß man auch ohne Gesetz die Gemeinden zu Erhöhung der Lehrergehalte herbeiziehen könnte. Man würde die Gemeinden zwar nicht dazu bringen, die nicht mehr geben könnten, es gebe aber Gemeinden, die mehr zu geben und mehr für das Schulwesen zu thun im Stande wären, die auch den guten Willen dazu hätten, und diese würden, wenn auch die Verbindlichkeit dazu nicht gesetzlich ausgesprochen sei, doch recht gern zu Verbesserung der Schullehrer etwas thun. Ich finde diese Hoffnung sehr unsicher. Es haben viele Schulgemeinden viel auf ihre Schulen verwendet, und sie haben gern gegeben, was von ihnen zu diesem Zwecke verlangt worden ist. Wenn Sie aber den Gemeinden in Aussicht stellen, daß die Staatscasse zuschießt, was die Gemeinde nicht giebt, so wird der gute Wille der Gemeinden nichts oder nur noch sehr wenig thun. Die Gemeinden können nur zu Leistungen für die Schule bewogen werden, wenn sie sehen, daß ihre Schule ihrer Unterstützung bedarf. Ist aber die Hülfe der Staatscasse schon in Aussicht gestellt, so hat die Gemeinde nicht nöthig, um der Schule willen noch etwas zu geben. Es ist allerdings sehr gut, wenn freiwillig gegeben wird, aber diese Freiheit bedarf doch einiger Beschränkungen, damit das Gute erreicht werde und das Schulwesen darunter nicht leide. Es wurde sogar Amerika als Beispiel angeführt, wo die Schulen ohne allen Zwang beständen. Das ist sehr richtig. Aber das Schulwesen in Amerika wollen wir nicht zum Maafstab für das Schulwesen in Sachsen nehmen.

Präsident v. Schönfels: Der Herr Referent hat zum Schluß um das Wort gebeten.

Referent v. Welck: Meine Herren! Wir haben soeben von dem Herrn Regierungskommissar bestätigen hören, daß der Kammer fünf verschiedene Vorschläge zur Entscheidung vorlägen; diesen fünf Vorschlägen hat der Herr Regierungskommissar soeben noch einen sechsten hinzugefügt, der eigentlich aus einem sechsten und siebenten besteht, nämlich insofern, als er die Erklärung gegeben hat, daß die Staatsregierung von ihrem ursprünglichen Vorschlage zurückzugehen geneigt sei, und sich entweder mit den Beschlüssen der zweiten Kammer einverstehen wolle, oder nach Befinden auch mit dem Inhalte des Separatvotums. Es würde also, wie gesagt, nunmehr die Discussion über sieben Vorschläge sich zu erstrecken haben, und unter diesen Umständen erlaube ich mir, wenigstens von meiner Stellung als Referent aus, das dringende Gesuch, daß die Kammer geneigtest beschließen möge, diese Angelegenheit nochmals an die Deputation zu anderweiter Prüfung zurückzugeben. Ich glaube, daß wir dadurch jedenfalls we-